

Medizinische Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin

Campus Virchow-Klinikum

Promotionsbüro

Augustenburger Platz 1

13353 Berlin

Pflichtregistrierung einer Promotion und Promotionsvereinbarung

(auf der Grundlage der Promotionsordnung vom 01.11.2017 im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 198 der Charité veröffentlicht)

In der vorliegenden Promotionsvereinbarung erfolgt die Festlegung von Rahmenbedingungen für die Erstellung einer Promotionsarbeit. Der Abschluss der Vereinbarung ist nach der gültigen Promotionsordnung formale Bedingung für den Beginn einer Promotionsarbeit.

Angestrebt wird folgende Promotion (**bitte ankreuzen**):

	Dr. med./ Dr. med. dent.	Dr. rer. medic.	PhD	MD/PhD	PhD*	MD/PhD*
Publikationspromotion						
Monographie						
Inhaltsgeschützte Monographie						
	Inhaltsgeschützte Monographien bedürfen vor Beginn einer gesonderten Genehmigung der PK		Monographien für diese Grade bedürfen vor Beginn der Arbeit einer gesonderten Genehmigung durch die Promotionskommission			

* im Rahmen eines Promotionsstudienganges oder im Rahmen eines anderen strukturierten Programms (wie z.B. einem Graduiertenkolleg) an der Charité; Zulassung zum Promotionsstudiengang bzw. Programm erforderlich

Falls zutreffend (bei PhD, MD/PhD):

Name des Promotionsstudienganges

- Arbeitsbeginn ist der _____ (Datum).
- Die Arbeit wird in folgender Sprache verfasst werden (Zutreffendes bitte ankreuzen):

Deutsch Englisch Muttersprache des/der Promovenden/in ist Englisch

Kooperative Promotion

Führen Sie Ihr Promotionsvorhaben in Kooperation mit einer Fachhochschule durch oder fungiert mindestens ein/e Professor/in einer Fachhochschule als Co-Betreuer/in?

Nein Ja Falls mit „Ja“ beantwortet:

Name und Sitz der Fachhochschule: _____

Fachbereich/Institut/Einrichtung: _____

Name und Anschrift des/der Professors/in: _____

Hiermit vereinbaren

Frau/Herr _____

Name

Vorname

(nachfolgend die **promovierende Person** genannt)

geboren am: _____ in: _____

Postanschrift: PLZ Ort: _____

Straße: _____

E-Mail: _____

(Mobil)Tel. (freiwillige Angabe): _____

und

Name

Vorname

Akadem. Grad:

(nachfolgend **erstbetreuende Person** genannt) - **verpflichtend**

E-Mail: _____ Diensttelefon: _____

Institution/Abteilung: _____

(Mobil)Tel. (freiwillige Angabe): _____

und

Name:

Vorname:

Akadem. Grad:

(nachfolgend **zweitbetreuende Person** genannt) - **verpflichtend**

E-Mail: _____ Diensttelefon: _____

Institution/Abteilung: _____

(Mobil)Tel. (freiwillige Angabe): _____

- Mit Verleihung der Lehrbefugnis wird diese Person zur erstbetreuenden Person mit allen Rechten und Pflichten (bitte ankreuzen).
- Mit Weggang der erstbetreuenden Person wird diese Person, soweit sie die Lehrbefugnis hat, zur erstbetreuenden Person mit allen Rechten und Pflichten (bitte ankreuzen).
- Übernimmt die direkte Betreuung (bitte ankreuzen).

und (falls zutreffend)

Name

Vorname

Akadem. Grad:

(nachfolgend **drittbetreuende Person** genannt) **verpflichtend für PhD und MD/PhD**

E-Mail: _____ Diensttelefon: _____

Institution/Abteilung: _____

(Mobil)Tel. (freiwillige Angabe): _____

folgende Rahmenbedingungen für die Erstellung einer Promotionsarbeit am Institut/in der Klinik

(Federführende Einrichtung)

A. Die Arbeit

- Thema/Arbeitstitel (max. 160 Zeichen) /Fragestellung/wesentliche Hypothesen der Promotionsarbeit:

Thema/Arbeitstitel:

Fragestellung / wesentliche Hypothesen:

- Werden **Experimente mit Tieren** durchgeführt, ist eine Genehmigung der zuständigen Behörde notwendig:
 liegt vor
 wird von erstbetreuender Person beantragt
 nicht zutreffend
- Werden **Untersuchungen an Probanden/innen oder Patienten/innen** durchgeführt, ist ein Votum der zuständigen Ethikkommission bzw. die Genehmigung der zuständigen Stelle einzuholen und sind die Rahmenbedingung für eine ordnungsgemäße Studiendurchführung sicherzustellen. Ein Votum/eine Genehmigung
 liegt vor
 wird von erstbetreuender Person beantragt
 ist nicht zutreffend
- Wir weisen darauf hin, dass, wenn **retrospektive Auswertungen** von Behandlungsdaten aus der klinischen Routine durchgeführt werden, die ohne erneute Kontaktaufnahme und/oder Nachfolgeuntersuchungen verlaufen, § 25 Landeskrankenhausgesetz (LKG) zu beachten ist. Die Notwendigkeit einer Einwilligung entfällt nur unter den in Abs. 1 Satz 2 LKG genannten Fällen. Für Studien in der epidemiologischen Forschung mit personenbezogenen Daten ist ein Votum der zuständigen Ethikkommission einzuholen. Im Übrigen ist das Votum der Ethikkommission immer einzuholen, wenn dieses von einem Verlag für die Annahme eines Manuskriptes zur Voraussetzung gemacht wird.
 zur Kenntnis genommen
- Ist für Ihr Promotionsvorhaben die Erhebung und/oder Auswertung von Daten erforderlich?
 ja
 nein

Hinweis: Im Fall einer quantitativen Auswertung müssen Sie, falls Sie mittels Monographie promovieren, beim Antrag auf Eröffnung die Bescheinigung eines bei der Promotionskommission akkreditierten Statistikers vorlegen, dass die statistische Bearbeitung in Art und Umfang ausreichend ist. Im Fall einer qualitativen Arbeit müssen Sie, falls Sie mittels Monographie promovieren, beim Antrag auf Eröffnung die Bescheinigung eines bei der Promotionskommission akkreditierten qualitativen Forschers vorlegen, dass die qualitative Methodik in Art und Umfang ausreichend ist. Weitere Hinweise dazu finden Sie auf der Webseite des Promotionsbüros.

- Zur Bearbeitung der Fragestellung der Promotion sind folgende Teilschritte/Untersuchungen notwendig:

- Die Bearbeitungszeit (bei einem angenommenen Aufwand von _____ Stunden pro Tag/Woche/Monat) zur Gewinnung der erforderlichen Resultate wird zum jetzigen Zeitpunkt mit ungefähr _____ Monaten eingeschätzt. Folgende Anwesenheitszeiten sind in der federführenden Einrichtung wahrscheinlich erforderlich:

- Ein Freisemester bzw. Zeit im Umfang von _____ Monaten ausschließlich zur Forschung ist voraussichtlich nötig bzw. geplant
 ja
 nein
- Eine zügige Bearbeitung der Fragestellung könnte – in zurzeit nicht sicher einzuschätzender Weise – durch folgende Faktoren beeinträchtigt werden:

Es wird davon ausgegangen, dass die Arbeit innerhalb von drei Jahren abzuschließen ist. Sollte diese Frist nicht einzuhalten sein, sollten die Gründe besprochen und protokolliert werden.

B. Die erstbetreuende Person

- i. Sie ist mindestens Privatdozent/Privatdozentin oder durch Auswahlverfahren bestimmte/r unabhängige/r promovierte/r Nachwuchsgruppenleiter/in (z.B. Emmy Noether-Programm der DFG).
- ii. Sie sorgt dafür, dass die promovierende Person eingearbeitet wird und die Promotion zügig zum Abschluss gebracht werden kann.
- iii. Sie sorgt dafür, dass die Durchführung der Arbeiten gesichert ist (Ressourcen, Finanzierung, statistische Beratung).
- iv. Sie sorgt dafür, dass die notwendigen Genehmigungen vorliegen bzw. beantragt werden.
- v. Sie sorgt für eine angemessene statistische Betreuung der promovierenden Person.
- vi. Sie verpflichtet sich, die Satzung der Charité – Universitätsmedizin Berlin zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis sowie die allgemeinen Datenschutzbestimmungen einzuhalten. (Ein entsprechendes Merkblatt ist abrufbar unter <http://promotion.charite.de>).
- vii. Sie legt die Arbeit zusammen mit den anderen betreuenden Personen so an, dass publikationsfähige Resultate erreicht werden können. Im Falle einer Publikation sind die Richtlinien des ICMJE (International Committee of Medical Journal Editors; www.icmje.org) zur Autorenschaft der promovierenden Person anzuwenden.
- viii. Dies gilt nicht, wenn die Dissertation einen temporär schützenswerten Inhalt enthält; die Dissertation ist dann nach Genehmigung durch die Promotionskommission als inhaltsgeschützte Monographie vorzulegen. Eine Veröffentlichung erfolgt dann frühestens nach erfolgreicher Erwirkung aller etwaigen Schutzrechte etc. bzw. nach Ablauf einer von der Promotionskommission festgelegten Frist.
- ix. Folgende zur Bearbeitung der Fragestellung erforderlichen wissenschaftlichen Methoden **sind bereits erprobt und etabliert:**

- x. Folgende zur Bearbeitung der Fragestellung erforderlichen wissenschaftlichen Methoden **sind noch zu etablieren:**

- xi. Sie verpflichtet sich, bei Weggang aus der Charité die weitere Betreuung sicherzustellen. Dies kann persönlich oder durch Übertragung auf den/die Zweit- oder Drittbetreuer/in oder eine andere geeignete Person geschehen. Dies muss dem Promotionsbüro schriftlich mitgeteilt werden.

- xii. Sie verpflichtet sich, den Zugang zu den Primärdaten der Promotion über 10 Jahre sicherzustellen bzw. bei Weggang den Zugang über andere sicherzustellen. Dies geschieht regelhaft durch die Abgabe einer digitalen Kopie der Primärdaten bei Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 8 Abs. 1 i) der Promotionsordnung. Alle anderen Formen bedürfen der Genehmigung der Promotionskommission. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Charité – Universitätsmedizin Berlin Stichprobenprüfungen durchführt. Im Falle einer inhaltsgeschützten Monographie muss die Speicherung der Primärdaten ebenfalls über 10 Jahre sichergestellt sein. Dies ist in den Vereinbarungen der Forschungspartner festzulegen.
- xiii. Sie verpflichtet sich, für den Begutachtungsprozess im Rahmen des Promotionsverfahrens nur unabhängige und neutrale Gutachter/innen vorzuschlagen und jegliche Kommunikation zu unterlassen, die zu einer Minderung der Unabhängigkeit und Neutralität der Gutachter/innen führen kann.

C. Die promovierende Person

- i. Sie verpflichtet sich, die Satzung der Charité – Universitätsmedizin Berlin zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, Hinweise der Geschäftsstelle guter wissenschaftlicher Praxis zur Vermeidung von Auto-/Selbstplagiaten sowie die allgemeinen Datenschutzbestimmungen einzuhalten (Ein entsprechendes Merkblatt ist abrufbar unter <http://promotion.charite.de>). Im Falle einer Publikation sind die Richtlinien des ICMJE (International Committee of Medical Journal Editors; www.icmje.org) zur Autorenschaft des Promovenden/der Promovendenin anzuwenden.
- ii. Ihr ist bekannt, dass die Inanspruchnahme eines gewerblichen Promotionsberaters oder „ghostwriters“ laut Promotionsordnung (§ 7 Abs. 8) die Anerkennung einer ausreichenden Selbständigkeit der Dissertation ausschließt und, sollte die Inanspruchnahme nachträglich bekannt werden, grundsätzlich zur Aberkennung des Doktorgrades führen kann.
- iii. Sie verpflichtet sich, an Kursen, Fortbildungen und Veranstaltungen der Promotionsumgebung oder, falls zutreffend, ihres Promotionsstudiengangs aktiv teilzunehmen und darüber Nachweise vorzulegen.
- iv. Ihr ist bekannt, dass die Studienprotokolle sowie alle Forschungsergebnisse im Eigentum der Klinik/des Instituts verbleiben. Im Falle einer inhaltsgeschützten Monographie müssen die Eigentumsrechte an Studienprotokollen sowie allen Forschungsergebnissen bestimmt und in schriftlichen Vereinbarungen festgelegt werden. Diese sind der PK mit dem Antrag auf inhaltsgeschützte Monographie unter Einhaltung der Vertraulichkeit vorzulegen.
- v. Sie verpflichtet sich, die Fragestellung der Promotion zügig im vorgegebenen Zeitrahmen zu bearbeiten und die gewonnenen Daten nicht Dritten zu überlassen oder eigenmächtig unter Umgehung der betreuenden Personen zu veröffentlichen.
- vi. Sie verpflichtet sich, über die Fortschritte der Arbeit in regelmäßigen Abständen Bericht zu erstatten, auch in Form von internen und externen Präsentationen – insbesondere im Rahmen von Promotionsstudiengängen.
- vii. Sie verpflichtet sich, im Falle einer Publikationspromotion zielstrebig auf die von der Promotionsordnung verlangten Publikationen hinzuarbeiten und, sollten Hindernisse auftreten, die einer Publikationspromotion entgegenstehen, ihre betreuenden Personen rechtzeitig zu informieren und im Falle eines PhD und MD/PhD einen Antrag auf Vorlage einer Monographie einzureichen.
- viii. Im Falle einer inhaltsgeschützten Monographie verpflichtet sie sich, die schriftlichen Vereinbarungen der Forschungspartner einzuhalten.
- ix. Sie verpflichtet sich, die betreuenden Personen und das Promotionsbüro über ihre aktuelle Postanschrift und ihre Erreichbarkeit (E-Mail, Telefon) auf dem Laufenden zu halten.
- x. Will sie ihre Promotion länger als 1 Jahr ruhen lassen, so teilt sie dies den betreuenden Personen unverzüglich mit, macht die bislang gewonnenen Daten den betreuenden Personen zugänglich und legt das weitere Vorgehen schriftlich mit ihnen fest (nur zutreffend außerhalb der Promotionsstudiengänge).
- xi. Sie verpflichtet sich, den Zugang zu den Primärdaten der Promotion über 10 Jahre sicherzustellen bzw. bei Weggang aus der Charité den Zugang über andere sicherzustellen. Dies geschieht regelhaft durch die Abgabe einer digitalen Kopie der Primärdaten bei Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 8 Absatz 1 i) der Promotionsordnung. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Charité – Universitätsmedizin Berlin Stichprobenprüfungen durchführt. Im Falle einer inhaltsgeschützten Monographie muss die Speicherung der Primärdaten ebenfalls über 10 Jahre sichergestellt sein. Dies ist in den Vereinbarungen der Forschungspartner festzulegen.

D. Die Zusammenarbeit

- i. Die erstbetreuende Person trägt Sorge, dass die promovierende Person umfassend in das Thema und in alle zur Bearbeitung des Themas erforderlichen Methoden und Untersuchungstechniken eingearbeitet wird. Weiterhin sorgt die erstbetreuende Person dafür, dass die promovierende Person bei der Etablierung neuer Methoden in ausreichendem Umfang angeleitet wird.
- ii. Die promovierende Person und die betreuenden Personen treffen sich in folgenden regelmäßigen Zeitabständen, um den Stand der Promotion und etwaige Probleme zu besprechen

Erstbetreuung	Zweitbetreuung	Drittbetreuung (falls zutreffend)
<input type="checkbox"/> einmal pro Woche <input type="checkbox"/> einmal pro Monat <input type="checkbox"/> zweimal pro Monat <input type="checkbox"/> _____ (anderes Intervall, „bei Bedarf“ wird nicht akzeptiert)	<input type="checkbox"/> einmal pro Woche <input type="checkbox"/> einmal pro Monat <input type="checkbox"/> zweimal pro Monat <input type="checkbox"/> _____ (anderes Intervall, „bei Bedarf“, wird nicht akzeptiert)	<input type="checkbox"/> einmal pro Woche <input type="checkbox"/> einmal pro Monat <input type="checkbox"/> zweimal pro Monat <input type="checkbox"/> _____ (anderes Intervall, „bei Bedarf“ wird nicht akzeptiert)

- iii. Im Falle der Promotion innerhalb von Promotionsstudiengängen, soweit in der jeweiligen Ordnung nichts anderes festgelegt wurde, sowie der Registrierung zum PhD findet mindestens ein Treffen monatlich mit der erstbetreuenden Personen statt. Mindestens einmal jährlich findet ein Treffen der promovierenden Person mit dem Betreuungskomitee (Thesis Committee) statt, in dem alle betreuenden Personen vertreten sind.
- iv. Die promovierende Person und die betreuenden Personen verpflichten sich, die gewonnenen Daten keinesfalls zu manipulieren und sie nur nach korrekter biometrischer Überprüfung zu interpretieren.
- v. Stellt sich während der Promotion heraus, dass die Fragestellung aus Gründen, die die promovierende Person nicht zu verantworten hat, in der ursprünglich geplanten Form nicht bearbeitet werden kann, teilt dies die erstbetreuende Person der promovierenden Person unverzüglich mit und bietet ihr, wenn möglich, eine Alternative an, so dass kein übermäßiger Zeitverlust entsteht.
- vi. Die Satzung der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis gilt als Grundlage zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Dazu gehört, dass die promovierende Person sich in Zweifelsfällen mit ihren betreuenden Personen oder anderen Vertrauenspersonen der Charité – Universitätsmedizin Berlin berät.

E. Begleitendes Ausbildungsprogramm

- i. Die promovierende Person verpflichtet sich, an den Veranstaltungen der Promotionsumgebung zu dem Zweck teilzunehmen, die jeweils geforderten ECTS CP in Höhe von 5 ECTS CP für den Standard-Track und 30 ECTS CP für den Advanced-Track zu erwerben, falls sie nicht bereits an einem strukturierten Promotionsprogramm teilnimmt.
- ii. Die promovierende Person stimmt sich bei der Auswahl der Kurse mit ihren betreuenden Personen ab und hält das Ergebnis in einem Kursplan fest. Im Verlauf der Promotion erbringt die promovierende Person wissenschaftliche Eigenleistungen (z.B. Teilnahme an einer Konferenz, Einreichung eines Zeitschriftenartikels, Organisation einer Konferenz, Praktikum oder Durchführung einer Lehrveranstaltung etc.). Über die Anerkennung entscheidet das Büro „Koordination Promotionsumgebung“. Die promovierende Person kann einen Teil des Ausbildungsprogramms im Ausland absolvieren. Die betreuenden Personen verpflichten sich, diese Aktivitäten der promovierenden Person zu unterstützen. Näheres dazu ist den „Ausführungsbestimmungen zur Promotionsordnung vom 01.11.2017“ unter „VII. Promotionsumgebung“ und Folgende zu entnehmen.

F. Veröffentlichung der Ergebnisse

Bei Publikationen zur Arbeit verpflichten sich die betreuenden Personen, die promovierende Person als Autor/Autorin mit aufzuführen. Für die Nennung und die Reihenfolge gelten die Maßgaben der Uniform Requirements for Manuscripts Submitted to Biomedical Journals: Writing and Editing for Biomedical Publication (siehe: http://www.icmje.org/urm_full.pdf)

G. Maßnahmen im Konfliktfall

- i. Sollten zwischen der promovierenden Person und den betreuenden Personen die Promotion betreffende Konflikte entstehen, die nicht zwischen den Beteiligten geklärt werden können, kann die Sachlage einer vom Fakultätsrat zu diesem Zweck bestellten Vertrauensperson nach Abschnitt XIV der Ausführungsbestimmungen zur Promotionsordnung vorgetragen werden.
- ii. Der promovierenden Person und den betreuenden Personen steht laut der Satzung der Charité – Universitätsmedizin Berlin zur Sicherung guter Wissenschaftlicher Praxis das Recht zu, die Ombudsleute der Charité – Universitätsmedizin Berlin eigenständig einzuschalten. Entsprechendes gilt für die Ombudsleute des jeweiligen Promotionsprogrammes und die Vertrauensperson gemäß Abschnitt XV der Ausführungsbestimmungen zur Promotionsordnung.

H. Abbruch

- i. Will die promovierende Person ihre Promotion nicht mehr weiterführen, so teilt sie dies unverzüglich ihren betreuenden Personen mit und übergibt ihnen die bisher gewonnenen Untersuchungsdaten. Diese können sie nach Absprache mit der promovierenden Person nach freiem Ermessen verwerten, sind aber verpflichtet, den Beitrag der promovierenden Person je nach Ausmaß der bisher geleisteten Arbeit in der Publikation in Form eines sog. „acknowledgement“ oder einer Koautorenschaft anzuerkennen. Ein Verstoß dagegen stellt einen Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis dar und kann entsprechend der Satzung der Charité zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis sanktioniert werden.
- ii. Bei Abbruch der Promotion ist das Promotionsbüro durch die erstbetreuende Person und die promovierende Person darüber sowie über die Gründe des Abbruchs schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- iii. Bei einem Abbruch der Promotion im Rahmen eines Promotionsstudienganges ist die schriftliche Begründung der promovierenden Person und der erstbetreuenden Person auch der Geschäftsstelle des Promotionsstudienganges vorzulegen.
- iv. Will eine betreuende Person das Promotionsvorhaben nicht mehr weiter betreuen, so hat sie die Gründe dafür der Promotionskommission schriftlich mitzuteilen. In diesem Schreiben hat sie dazu Stellung zu nehmen, ob eine Fortführung des Vorhabens unter anderer Betreuung sinnvoll ist und ob bereits gewonnenen Daten dafür zur Verfügung stehen. Im Falle einer inhaltsgeschützten Monographie muss diese Erklärung konform zu den Vereinbarungen der Forschungspartner erfolgen. Eine Entlassung der betreuenden Person aus der Verpflichtung zur Vertraulichkeit wird dadurch nicht bewirkt.

I. Konditionierte Eröffnung des Promotionsverfahrens

- i. Alle Parteien sind sich bewusst, dass für Studierende der Humanmedizin und Zahnmedizin der Charité, die mindestens den ersten Abschnitt der ärztlichen bzw. zahnärztlichen Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung erfolgreich abgeschlossen oder im Rahmen eines Modellstudiengangs einen gleichwertigen Ausbildungsstand erreicht haben, das Promotionsverfahrens konditioniert eröffnet werden kann, dass jedoch unabdingbare Voraussetzung für den Abschluss des Promotionsverfahrens mit Verleihung der Doktorwürde der erfolgreiche Abschluss aller für die Erteilung einer Approbation erforderlichen Prüfungen/Staatsexamina bleibt (§ 8 Abs. 3). Alle Parteien sind sich ferner bewusst, dass die Verleihung der Promotionsurkunde für Studierende der Medizin oder Zahnmedizin erst nach Vorlage des Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluss der ärztlichen bzw. zahnärztlichen Prüfung erfolgt (§ 13 Abs. 5).

- ii. Alle Parteien sind sich bewusst, dass unabdingbare Voraussetzung für den Abschluss des Promotionsverfahrens mit Verleihung des Grades MD/PhD der erfolgreiche Abschluss eines human- oder zahnmedizinischen Studiums der Charité ist (§ 1 Abs. 3) und dass die Verleihung der Promotionsurkunde erst nach Vorlage eines Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluss eines human- oder zahnmedizinischen Studiums der Charité erfolgt (§ 13 Abs. 6).

J. Schlussbemerkung

- i. Alle Parteien sind sich einig, dass aus dieser Vereinbarung kein Rechtsanspruch auf eine erfolgreiche Promotion oder eine Arbeitsstelle hergeleitet werden kann.
- ii. Ergeben sich Änderungen der Vereinbarung in Bezug auf die betreuenden Personen, halten die promovierende Person und die betreuenden Personen diese schriftlich fest und hinterlegen sie im Promotionsbüro.
- iii. Die promovierende Person stellt sicher, dass alle unterzeichnenden Parteien jeweils eine Ausfertigung dieser Promotionsvereinbarung erhalten.
- iv. Das Original dieser Promotionsvereinbarung wird im Rahmen der Promotionsregistrierung im Promotionsbüro hinterlegt.
- v. Falls zutreffend, wird eine Ausfertigung dieser Promotionsvereinbarung in der Geschäftsstelle des Promotionsstudienganges hinterlegt.
- vi. Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vereinbarungsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vereinbarungsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Ergänzend werden folgende Punkte vereinbart:

Originalunterschriften

Ort, Datum

promovierende Person

Stempel der erstbetreuenden
Einrichtung

erstbetreuende Person

zweitbetreuende Person

drittbetreuende Person (falls zutreffend)

Pflicht zur Immatrikulation

Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, mich nach Registrierung meines Promotionsvorhabens unverzüglich als Promotionsstudent/in an der Charité – Universitätsmedizin Berlin bis zum Abschluss meines Promotionsverfahrens zu immatrikulieren.

Besucheranschrift:

Referat Studienangelegenheiten, Hannoversche Straße 19; (3. Etage), 10115 Berlin

Weitere Angaben

Angaben erforderlich nach HStatG

Angaben zum Promotionsfach (siehe Schlüsselliste 0.1) _____

Ersteinschreibung als Studierender

Welche Hochschule (Schlüsselliste 3 verwenden): _____ oder

Hochschule im Ausland (Schlüsselliste 6.1 verwenden): _____

Ersteinschreibung zum Sommersemester [1] Wintersemester [2]

Ersteinschreibung im Jahr _____

Matrikelnummer _____

Zur Promotion berechtigender Studienabschluss

Beschäftigungsverhältnis Charité: ja [1] nein [0]

Sind Sie derzeit als Student/in an der Charité im Fach Medizin oder Zahnmedizin eingeschrieben? ja [0] nein [1]
Falls mit „nein“ beantwortet:

Hochschulstandort (Schlüsselliste 2.2 verwenden): _____ oder

Hochschule im Ausland (Schlüsselliste 6.1 verwenden): _____

Art der Prüfung (Schlüsselliste 5 verwenden): _____

Erstes abgeschlossenes Fach (Schlüsselliste 4.3 verwenden) _____

Abschluss des Studiums (Monat/Jahr) _____ / _____

Note (Schlüsselliste 11 verwenden) _____

Erwerb der ersten Hochschulzugangsberechtigung (HZB) (z.B. Abitur)

Abschlussjahr: _____

Art (Schlüsselliste 8 verwenden): _____

Bundesland (Schlüsselliste 1.1 verwenden): _____ oder

HZB im Ausland: ja [99]

Kreis (Schlüsselliste 1.2.2 verwenden): _____ oder

HZB im Ausland (Schlüsselliste 6.1 verwenden): _____

Einwilligung zur Datenverarbeitung der promovierenden Person

Hiermit erkläre ich, promovierende Person, meine Einwilligung zur Erfassung, Speicherung und Verwertung der für das Promotionsverfahren erforderlichen statistischen, technischen und persönlichen Daten.

Ort, Datum

Originalunterschrift der promovierenden Person

Als Anlage ist beizufügen:

Für die Registrierung zu den Graden **Dr. med.** und **Dr. med. dent.:**

- Zeugnis der Ärztlichen oder Zahnärztlichen Prüfung

oder

- Bescheinigung über die Immatrikulation im Studiengang Medizin oder Zahnmedizin der Charité

Für die Registrierung zu dem Grad **Dr. rer. medic.:**

- Zeugnis und Urkunde über ein mit dem Master (oder Äquivalent) abgeschlossenes nichtmedizinisches Studium in einem für das Thema der Promotion relevanten Fach und Zeugnis des Bachelors oder eines anderen grundständigen Studiums

oder

- Zeugnis über ein mit dem Bachelor abgeschlossenes Studium in einem für das Thema der Promotion relevanten Fach (gem. § 6 Abs. 5 Promotionsordnung ist ein Eignungsfeststellungsverfahren notwendig; näheres regeln die Ausführungsbestimmungen unter „III. Eignungsfeststellungsprüfung“)

Für die Registrierung zu den Graden **PhD** und **MD/PhD**, die im Rahmen eines **Promotionsstudienganges** oder eines anderen **strukturierten Programms** vergeben werden:

- Zulassung zu dem jeweiligen Promotionsstudiengang bzw. Programm
- Zeugnis der Ärztlichen oder Zahnärztlichen Prüfung

oder

- Zeugnis über ein mit dem Master (oder Äquivalent) abgeschlossenes Studium und Zeugnis des Bachelors oder eines anderen grundständigen Studiums

oder

- Zeugnis über ein mit dem Bachelor abgeschlossenes Studium in einem für das Thema der Promotion relevanten Fach (gem. § 6 Abs. 5 Promotionsordnung ist ein Eignungsfeststellungsverfahren notwendig; näheres regeln die Ausführungsbestimmungen unter „III. Eignungsfeststellungsprüfung“)

Für die Registrierung zu den Graden **PhD** oder **MD/PhD**, die **nicht** im Rahmen eines Promotionsstudienganges vergeben wird:

- Exposé mit Kursplan (einschließlich dem Zeitplan), Projektplan, Erklärung zur Finanzierung des Promotionsvorhabens (das Exposé muss von promovierender Person und betreuenden Personen unterzeichnet sein), näheres ist den Ausführungsbestimmungen unter „IV. Registrierung zum PhD, der nicht im Rahmen eines Promotionsstudiums erworben wird“ zu entnehmen
- Zeugnis der Ärztlichen oder Zahnärztlichen Prüfung

oder

- Zeugnis über ein mit dem Master (oder Äquivalent) abgeschlossenes Studium in einem für das Thema der Promotion relevanten Fach und Zeugnis des Bachelors oder eines anderen grundständigen Studiums

oder

- Zeugnis über ein mit dem Bachelor abgeschlossenes Studium in einem für das Thema der Promotion relevanten Fach (gem. § 6 Abs. 5 Promotionsordnung ist ein Eignungsfeststellungsverfahren notwendig; näheres regeln die Ausführungsbestimmungen unter „III. Eignungsfeststellungsprüfung“)

Für den Fall, dass **vor Abschluss des Studiums** der Human- oder Zahnmedizin, jedoch **nach Abschluss des 6. Studiensemesters** eine Registrierung zum Grad **PhD** oder **MD/PhD**, der nicht im Rahmen eines Promotionsstudienganges vergeben wird, vorgenommen werden soll, sind als Anlage beizufügen:

- Bescheinigung über die Immatrikulation im Studiengang Medizin oder Zahnmedizin der Charité
- Empfehlungsschreiben einer/s Hochschullehrerin/s
- Ausführliche Begründung, warum bereits während des Studiums mit dem Promotionsvorhaben begonnen werden soll
- Erklärung, wie Studium und Promotion in Einklang gebracht werden sollen
- Exposé mit Kursplan (einschließlich dem Zeitplan), Projektplan, Erklärung zur Finanzierung des Promotionsvorhabens (das Exposé muss von promovierender Person und betreuenden Personen unterzeichnet sein).

Zeugnisse, die im Ausland erworben wurden, sind vorher von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen in Bonn auf Gleichwertigkeit mit einem deutschen Hochschulabschluss zu prüfen. Der entsprechende Bescheid ist beizulegen. Nähere Informationen entnehmen Sie den Web-Seiten unter: https://promotion.charite.de/fuer_gutachter_dozenten_und_betreuer/erkennung_auslaendischer_hochschulabschluesse/

Erklärung zu Datenschutz und Schweigepflicht

Mit der Übernahme des Promotionsthemas an der Charité - Universitätsmedizin Berlin sind besondere Verpflichtungen einzuhalten, sofern Patientendaten erhoben und/oder ausgewertet werden. Hierzu gehört insbesondere die Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht und der Vertraulichkeit aller patientenbezogenen Unterlagen.

- Ist mit der Promotion die Einsicht in Patientenakten/Daten notwendig, muss die schriftliche Genehmigung der ärztlichen Leitung der Einrichtung vorliegen.
- Jegliche Aufzeichnungen aus den Patientenunterlagen bedürfen der strikten Anonymisierung.
- In keinem Fall dürfen Krankenakten aus der Einrichtung verbracht werden, Ausdrucke, Fotokopien oder Fotos oder Abschriften gefertigt werden oder einer Cloudlösung zugeführt werden.
- Patientendaten dürfen nicht auf Datenträgern gespeichert werden.
- Ein Zugriff auf Patientendaten über VDI ist bei Verwendung einer VPN Verbindung nicht zulässig.
- Die Einhaltung der Verfahrensanweisungen der Charité zur Informationssicherheit und Datenschutz sind verpflichtend.

Ich bin heute von meiner betreuenden Person umfassend darüber belehrt worden, dass ich nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB) der Schweigepflicht unterliege.

§ 203 StGB hat folgenden Wortlaut und Inhalt:

- (1) *Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als*
 1. *Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,*
 2. *Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,*
 3. *Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,*
 4. *Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,*
 - 4a. *Mitglied oder Beauftragter einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,*
 5. *staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder*
 6. *Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.*
- (2) *Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als*
 1. *Amtsträger,*
 2. *für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,*
 3. *Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,*
 4. *Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,*
 5. *öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder*
 6. *Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.*
- (2a) *Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Beauftragter für den Datenschutz unbefugt ein fremdes Geheimnis im Sinne dieser Vorschriften offenbart, das einem in den Absätzen 1 und 2 Genannten in dessen beruflicher Eigenschaft anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist und von dem er bei der Erfüllung seiner Aufgaben als Beauftragter für den Datenschutz Kenntnis erlangt hat.*
- (3) *Einem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Rechtsanwalt stehen andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich. Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 und 2 Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlass erlangt hat.*
- (4) *Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.*
- (5) *Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe. Der Gesetzestext ist mir bekannt gegeben und erklärt worden.*

Ich bin zur Verschwiegenheit über alle Vorgänge verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt sowohl gegenüber Angehörigen der Charité als auch gegenüber allen Personen, die nicht in der Charité - Universitätsmedizin Berlin beschäftigt sind, auch gegenüber den Angehörigen von Patienten und meinen Familienangehörigen. Es ist mir bekannt, dass die Schweigepflicht auch nach Beendigung der Promotion uneingeschränkt und zeitlich unbefristet fortbesteht. Ich bin darüber belehrt worden, dass ein Bruch der Schweigepflicht ein Grund zum Abbruch des Promotionsverfahrens und Anlass für ein Strafverfahren sein kann. Ich verpflichte mich, mich entsprechend der Belehrung zu verhalten. Ausdrücklich erkläre ich, dass ich die Belehrung verstanden und keine weiteren Fragen habe.

Ort, Datum

Originalunterschrift der promovierenden Person

Erklärung zum Zitieren

Mir ist bewusst, dass ich den gesamten Text meiner Dissertation selbst verfasst haben muss. Ausnahmen sind Textübernahmen aus anderen Veröffentlichungen, die ich deutlich kenntlich machen muss und deren Herkunft ich durch Zitieren nachweisen muss.

Hinweise zum richtigen Verweisen auf Literaturquellen/ Zitieren

Die Quellenangabe oder das Zitat, die z.B. durch Klammern mit einer Nummer oder mit Erstautor und Jahreszahl [Beispiele (29) oder (Müller 2015)] im Text auf die Literaturliste verweist, muss es ermöglichen, den verwendeten Text im Original zu finden und nachzulesen. Es sind alle Literaturquellen anzugeben, mit denen man sich zur Erstellung des eigenen Textes auseinandergesetzt hat oder die zur Unterstützung der eigenen Argumentation herangezogen wurden. Der Umfang von wortgleichen Zitaten ist stets durch das Setzen von Anführungszeichen kenntlich zu machen. Zur weiteren Hervorhebung dienen:

1. Kursivdruck
2. Einrücken des entsprechenden Textes
3. einleitende Formulierungen wie: „Wie Müller et al feststellen“, gefolgt vom zitierten Text und abgeschlossen mit dem Verweis auf die Literaturliste, z.B. (Müller et al. 2015) oder (29).

Sofern Text sinngemäß und inhaltlich unverändert mit eigenen Worten wiedergegeben wird (Paraphrase), wird die indirekte Rede verwendet. Der Text wird in den Fließtext eingebunden und es bedarf keiner Hervorhebung. Auch hier empfiehlt sich eine einleitende Formulierung „Wie Müller et al feststellen“, gefolgt vom paraphrasierten Text und abgeschlossen mit dem Verweis auf die Literaturliste, z.B. (Müller et al. 2015) oder (29).

Hinweise zum Verweis auf online verwendete Handbücher:

- Es werden die Internetadressen (des Herstellers) angegeben, auf denen die Handbücher zum Zeitpunkt der Projektbearbeitung hinterlegt waren.
- Der letzte Zugriff wird im Verweis mit Datum und Uhrzeit vermerkt.
Beispiel:http://www.medtronicretiree.com/wcm/groups/mdtcom_sg/@emanuals/@era/@crdm/documents/documents/wcm_prod081165.pdf, (letzter Zugriff: 29.09.2016, 12:09 Uhr)

Die Notwendigkeit des korrekten Zitierens habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Originalunterschrift der promovierenden Person

Zeugnisse auf Gültigkeit für Promotion und Vollständigkeit der Vereinbarung geprüft:
Stempel des Promotionsbüros

Unterschrift Sachbearbeiter/in für Promotionsangelegenheiten